

Zl. 705

**Sitzungsprotokoll**  
über die  
**Gemeinderatssitzung**

vom: **01.03.2017**

Ort: **Sitzungssaal Gemeinde Fügen**

Beginn: 19.30 Uhr      Ende: 23.20 Uhr

**Anwesende:**

Herr Bürgermeister **Mag. Dominik Mainusch**

Herr Bürgermeister-Stellvertreter **Mag. Oliver Anker**

**sowie die Gemeinderäte:**

Herr Roland Unterlercher	Herr Josef Egger
Herr Jakob Dreier	Herr Manfred Zeller
Frau Maria Stöckl	Herr MMag. Roland Pfister
Frau Anneliese Sprenger	Herr Daniel Schmid BEd, BA
Herr Ök. Rat Alois Huber	Herr Tino Schmidhofer
Frau Mag. Viktoria Neuner-Opbacher	Herr Sebastian Schwarzenauer
	Herr GR Christian Hotter

**Weiters anwesend:** 1 Pressevertreter, 25 Zuhörer;

**Entschuldigt:**

**Nicht entschuldigt:**

Die nachweisliche Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertreter erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon sind 15 die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

**TAGESORDNUNG**

1. Beschlussfassung Protokoll vom 18.01.2017
2. Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 2977/1
3. Beschlussfassung Bebauungspläne
  - a) Gst. 2974/6 bzw. 2974/12
  - b) Gst. 3256/1 bzw. (neu zu bildende Gst. 3256/9 und /10), KG Fügen
  - c) Gst. 3210 und .630, KG Fügen
4. Änderung Bebauungsplan und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplan Gst. .77/1, .77/2, 130 und 132/5

5. Information Bautätigkeiten Spieljoch
6. Beschlussfassung Jahresrechnung 2016
7. Beschlussfassung Jahresrechnung Gemeindegutsagrargemeinschaft 2016
8. Beschlussfassung Tarifordnung Feuerwehr
9. Aufnahmeverfahren bzw. Zuschuss f. Kinder in der alterserweiterten Gruppe
10. Information und Beratung Blumenschmuck
11. Information und Beratung Vorplatzgestaltung Schloss
12. Vermietung Obergeschoß Haus Apotheke
13. Beschlussfassung Verordnung Betreuungsbeitrag Schulen
14. Verordnung lt. StVO
15. Dienstbarkeitsvertrag TIWAG
16. Allfälliges

Bgm. Mag. Dominik Mainusch begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, und eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeinderatssitzung. Anschließend verliest er die Tagesordnung. Er stellt den Antrag auf folgende Ergänzungen: Punkt 3 „Beschlussfassung Neuerlassung Bebauungsplan Gst. 3210 und .630, KG Fügen“, und Punkt 15. „Dienstbarkeitsvertrag TIWAG“.

Die Tagesordnung samt den Ergänzungen wird einstimmig angenommen.

### **1. Genehmigung des Protokolls vom 18.01.2017**

Zum Protokoll vom 18.01.2017 werden folgende Ergänzungen angeregt:

#### **Punkt 5 Verpachtung Fischerei:**

GR Sprenger weist daraufhin, dass die Landwirtschaft in keinster Weise durch parkende Autos eingeschränkt werden darf.

Das Protokoll der Sitzung vom 18.01.2017 wird samt den angeführten Ergänzungen einstimmig genehmigt.

Stimmenthaltung wegen Nichtanwesenheit: GR Zeller, GR Mag. Pfister;

## 2. Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 2977/1 KG Fügen

Im Zuge des Bauansuchens für den Neubau einer Hoferfiliale in Gagering wurde festgestellt, dass eine Umwidmung erforderlich ist. Die Ärztekammer für Tirol als Besitzer der Liegenschaft sucht um Umwidmung des Grundstückes 2977/1, KG Fügen, EZ 879 von derzeit Gewerbe und Industriegebiet gemäß § 39 TROG in Sonderfläche für Handelsbetriebe gemäß § 48a TROG an. Auf dem obig angeführten Grundstück befindet sich derzeit eine leerstehende Billa-Filiale mit einer Kundenfläche von ca. 480 m<sup>2</sup>. Zukünftig soll auf dem Grundstück ein Nahversorgungsmarkt der Fa. Hofer KG mit einer Kundenfläche von max. 600 m<sup>2</sup> errichtet und betrieben werden. Zum Zwecke des Abbruch-Neubaus ist es erforderlich, das oben angeführte Grundstück als Sonderfläche für Handelsbetriebe (§ 48a TROG 2016) umzuwidmen. Die Stellungnahmen seitens des BBA Innsbruck, Abteilung Wasserwirtschaft, seitens der Landesstraßenverwaltung sowie WLW sind vorhanden und positiv.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Gemeinde Fügen in Eigenplanung ausgearbeiteten Entwurf vom 01. März 2017, mit der Planungsnummer 909-2017-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich des Grundstückes 2977/1 KG 87105 Fügen **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:

### Umwidmung

G r u n d s t ü c k - 2977/1 KG 87105 Fügen (70909) (rund 8732 m<sup>2</sup>)  
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe mit Gewerbeberechtigung für Erdbewegungen mit dazugehörigen Transportaufgaben, Speditionen u. Frächtereibetriebe sofern sie nach gewerberechtl. Vorschriften LKW-Stellplätze benötigen, Großraumtankstellen, Betriebe zur Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterialien sowie Asphaltier- und Betonmischanlagen, Alt- u. Wertstoffrecyclingbetriebe., Betriebe mit überwiegt. Lager- und Abstellflächenanteil, d. gefährliche Stoffe lagern, be- oder verarbeiten, der Baustoffindustrie, die Schotter verarb.\*

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m<sup>2</sup>, Kundenfläche Lebensmittel: 600 m<sup>2</sup>

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### 3. Beschlussfassung Bebauungspläne

#### **a) Gst. 2974/6 bzw. 2974/12**

Die neu geteilten Grundstücke sollen mit einer reihenhausähnlichen Anlage und Einliegerwohnungen bebaut werden. Auf Grundlage der Stellungnahme des BBA für Wasserbau ist das Erdgeschoss ca. 1,00m über das Urgelände anzuheben und somit die im Bebauungsplan festgelegte Höhenlage bzw. die begleitenden Maßnahmen zwingend einzuhalten. Die Mindestabstandsregelung ist laut TBO 2011 festgelegt und die Inhalte des TROG 2016 erfüllt, somit sind die Maßnahmen im BPL aufgrund bodensparender Bauweise raumordnungsfachlich als positiv zu bewerten.

Sodann wird vom Gemeinderat folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplans laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan Nr. 909-BPL 05-2017, vom 18.02.2017, samt Erläuterungsbericht für das Gst. 2974/6, KG Fügen, gemäß § 66 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 Abs 2 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

#### **b) Gst. 3256/1 bzw. (neu zu bildende Gst. 3256/9 und /10), KG Fügen:**

Das bestehende Grundstück soll nunmehr bebaut werden. Gleichzeitig wird ein Weg zu den südlichen Grundstücken ausgeschieden.

Die Auflagen des ÖRK wurden dabei erfüllt, die Bebauungsstruktur entspricht aufgrund der Bebauungsplaninhalte dem umliegenden Gebäudeabstand und somit sind die planlichen Maßnahmen raumordnungsfachlich als positiv zu bewerten.

Sodann wird vom Gemeinderat folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplans laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan Nr. 909-BPL 04-2017, vom 18.02.2017, samt Erläuterungsbericht für das Gst. 3256/1 bzw. 3256/9, 3256/10) KG Fügen, gemäß § 66 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 Abs 2 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

#### **c) Gst. 3210 und .630, KG Fügen:**

Das bestehende Grundstück mit 929m<sup>2</sup> soll geteilt werden, sodass ein eigenständiger 2. Bauplatz entsteht. Dies ist im Sinne einer grundsparenden Bebauung sinnvoll. Am bestehenden Wohnhaus wird eine Baugrenzlinie und Mindestdachneigung mit dem Einverständnis des Eigentümers festgelegt, wodurch der Baubestand und die Mindestabstandsregelung zugunsten der vereinbarten Grundteilung festgeschrieben wird. Diese Baugrenzlinie regelt weiters den südlichen Mindestabstand von 4.00m des Baubestandes. Raumordnungsfachlich ist diese Maßnahme als positiv zu bewerten, da durch die Planung eine geordnete Entwicklung für diesen Bereich sichergestellt wird.

Sodann wird vom Gemeinderat folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplans laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan Nr. 909-BPL 02-2017, vom 15.01.2017, samt Erläuterungsbericht für das Gst. 3210 und .630 KG Fügen, gemäß § 66 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 Abs 2 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

#### **4. Beschlussfassung Änderung Bebauungsplan und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans Gst. .77/1, .77/2, 130, 132/5, KG Fügen:**

Auf den bestehenden Grundstücken soll im westlichen Bereich ein Lagerraum angebaut werden. In diesem Zuge wird das bestehende Objekt grundsaniert und die Fassade erneuert. Nachdem die Anteile mittlerweile alle von der Fam. Unterlercher erworben wurden, ist diese Maßnahme durchführbar. Durch die Vielzahl der Wohnungswerber war es vorher nicht

möglich eine Einigung zu erzielen. Mit dem Anrainer Schober Othmar wurde bereits das Einvernehmen über die Baumaßnahme eingeholt.

Hierzu ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans von derzeit offener Bauweise in besondere Bauweise erforderlich. Gleichzeitig werden die straßenseitigen Baufluchtlinien geringfügig dem Bestand angepasst. In weiterer Folge wird ein ergänzender Bebauungsplan mit der Situierung der Gebäude erlassen. Die Bauhöhen werden gegenüber dem Bestandsplan nicht verändert.

Durch die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans wird dem Bestand Rechnung getragen und eine dringend erforderliche Lagererweiterung möglich gemacht. Die Begründung zum BPL mit besonderer Bauweise ist, dass ein baubewilligtes Hauptgebäude besteht, welches im Außenmaß sowie Höhenentwicklung unverändert bleibt. Es ist nordostseitig ein Nebengebäude auf Hauptstraßenniveau an der Friedhofsmauer geplant, welches jedoch gegenüber dem röm. Kath. Pfarrkirchenniveau als unterirdisch zu werten ist. Nordwestlich soll ein Nebengebäude direkt an der gemeinsamen Grenze zur röm. Kath. Pfarrkirche im Rahmen des § 6 Abs. 3 TBO 2011 mit 2,80m mittlerer Wandhöhe errichtet werden – dieses Gebäude wird jedoch zur halben Höhe von der bestehenden Friedhofsmauer abgedeckt. Durch diese bauliche Maßnahme wird ein bestehendes beschädigtes Flachdach saniert, betriebswirtschaftlich notwendiger Lagerraum geschaffen sowie der westseitige Außenanlagenbereich optisch wesentlich verbessert.

Sodann wird vom Gemeinderat folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Änderung eines Bebauungsplans und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan Nr. 909-BPL 01-2017, vom 2.1.2017, samt Erläuterungsbericht für die Gst. .77/1, .77/2, 130, 132/5, KG Fügen, gemäß § 66 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 Abs 2 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

#### **4. Information Bautätigkeiten Spieljoch**

Bgm. Mag. Mainusch begrüßt die soeben eingetroffenen Herrn Ministerialrat Mag. Schröttner von der Seilbahnbehörde, die Herren Schultz Heinz und Maximilian und Herrn Hirschhuber Rudi. Er bedankt sich bei Mag. Schröttner, dass trotz seines sehr gestrafften Terminkalenders die Bauverhandlung bereits am 2. März 2017 abgehalten werden kann. Für

Fügen bietet sich durch die Übernahme der Spieljochbahn durch die Schultz Gruppe die Möglichkeit, touristisch die Vorreiterrolle im Zillertal zu übernehmen.

Der Baustart für die neue Spieljochbahn erfolgt am 20. März 2017 Herr Schultz Heinz zeigt an Hand einer Präsentation einen exklusiven Einblick in die Pläne für die neue Tal- und Bergstation sowie das Konzept rund um die Talstation. Im ersten Bauabschnitt am Spieljoch investiert die Schultz Gruppe rund 40 Millionen Euro. Darin inkludiert sind die Beschneigung, ein Speicherteich, Tal-, Mittel- und Bergstation (neues Bergrestaurant - das alte Gebäude inklusive Zubau wird komplett abgerissen) sowie die neue Bahn.

Die Präsentation wird dem Protokoll angehängt.

Durch die steigende Frequenz wird die Lösung der Verkehrsabwicklung eine große Herausforderung für die Gemeinde. Bgm. Mag. Mainusch glaubt, dass eine Optimierung der Infrastruktur für den Verkehrsfluss notwendig ist. Man wird sich aber bemühen, für alle Beteiligten eine möglichst akzeptable Lösung zu finden.

GR Unterlercher berichtet von einer Sitzung der Landesstraßenverwaltung vor ca. 14 Tagen. Bei diesem Termin sprach man über eine Verlegung der bestehenden Straße. Über die weitere Vorgangsweise sollte GR Unterlercher nach ca. 3 Tagen vom Land informiert werden. Bis heute hat er allerdings nichts gehört. Eine neue Straßenführung entlang der bestehenden L 69 wäre für seinen Betrieb eine wesentliche Einschränkung. Er signalisiert, dass man eine gemeinsame Lösung finden wird, und er für alle Gespräche offen sei. Laut Bürgermeister Mag. Mainusch wird es allerdings aufgrund der zu erwartenden deutlichen Frequenzsteigerung zu einer größeren Optimierung kommen müssen, um ein Verkehrschaos zu vermeiden.

GR Hotter schlägt vor, das Wasser für die Beschneigung der Übungswiese, vom Speicherteich zu verwenden. Derzeit wird die Anlage mit Gemeindewasser betrieben. Herr Schultz Heinz erklärt, dass die Benützung des Wassers nur nach Absprache mit Gemeindevorarbeiter Kisslinger erfolgt. Für eine ordnungsgemäße Beschneigung der Übungswiese benötigt man ca. 3 Tage (Anfang Dezember). Dazu erklärt Bgm. Mag. Mainusch, dass die Verwendung des Wassers sehr gewissenhaft geprüft wird, und die derzeitige Regelung nur gilt, solange genügend Überwasser vorhanden ist.

GR Schmidhofer erkundigt sich, ob bereits ein Parkplatz-Konzept vorliegt. Für heuer werden die Parkplätze lt. Bestand (kleinere Umgestaltungen sind geplant) genützt. Bei Inbetriebnahme der 3-S Bahn wird es notwendig sein, ein Parkhaus zu errichten erklärt Herr Schultz.

GR Schmid fragt nach, wie der Sommerbetrieb für heuer bzw. in Zukunft geregelt wird. Dazu erklärt Herr Schultz, das für den heurigen Sommerbetrieb die Geolsbahn geöffnet wird. Shuttlebusse werden eingesetzt. Für die Folgejahre gilt dieselbe Regelung wie bisher.

Nachdem keine weiteren Anfragen gestellt werden, bedankt sich Bgm. Mag. Mainusch und der Gemeinderat bei der Fam. Schultz sowie Herrn Mag. Schröttner für die beeindruckende Präsentation der geplanten Maßnahmen. Man wünscht für die morgige Bauverhandlung und die weitere Umsetzung gutes Gelingen.

## **5. Beschlussfassung Jahresrechnung 2016**

Vzbgm. Mag. Anker übernimmt lt. § 108 TGO den Vorsitz und bittet den Kassier die Jahresrechnung 2016 vorzutragen. Der Überprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die Jahresrechnung in voller Länge kontrolliert. Für die heutige Beschlussfassung wird eine komprimierte Ausgabe in Papierform vorgetragen. Dabei werden die wesentlichen Punkte (Kassenbestand, Jahresergebnis, Finanzlage, Haftungen, Leasing und Darlehen) erläutert.

GR Hotter erkundigt sich, ob die Bundesförderung für den Ausbau des LWL in den Ortsteilen Gagering, Kapfing und Kleinboden gesichert ist. Er habe gehört, dass auch die A1 in diesen Bereichen eine Bundesförderung beantragt habe. Ohne einer fixen Förderzusage findet GR Hotter einen weiteren Ausbau bedenklich. Das wird von Bgm. Mag. Mainusch bestätigt. Die Gemeinde hat die Förderunterlagen ordnungsgemäß eingereicht. Er ist guter Dinge, dass die Gemeinde Fügen den Zuschlag erhält. Der Betreiber A1 ist zwar ein Konkurrent für die Gemeinde, kann aber nicht die gleiche Qualität bzw. Serviceleistungen wie die Gemeinde bieten.

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2016 bittet Vzbgm. Mag. Anker Mag. Neuner-Opbacher als Obfrau des Überprüfungs- und Finanzausschusses um Berichterstattung von der Sitzung am 16.02.2017.

Diese berichtet, dass der Abschluss 2016 im Detail (140 Seiten) vorgetragen und überprüft wurde. Es gab keine Beanstandungen.

Nach Abschluss der sachlichen Debatte verlässt der Bürgermeister den Saal und es werden folgende Anträge gestellt:

- Genehmigung der Jahresrechnung 2016 mit einer Einnahmenvorschreibung von € 17.859.927,18 einer Ausgabenvorschreibung von € 16.462.090,93 und einem Rechnungsergebnis von € 1.397.836,35 im ordentlichen Haushalt. Der außerordentliche Haushalt 2016 weist Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je € 4.549.373,30 auf, und ist somit ausgeglichen.
- Der Kassenbestand mit 31.12.2016 beträgt € 1.216.759,15
- Die Ausgabenüberschreitungen über € 10.000,-- für 2016 in Höhe von € 339.236,59 (davon betreffen ca. € 170.000,-- buchhalterische Umbuchen bzw. Maastricht Buchungen) und die Überschreitungen unter € 5.000,-- aller Haushaltskonten
- Entlastung des Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2016

Die o.a. Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, und somit die Jahresrechnung 2016 mit der Entlastung des Bürgermeisters einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Mag. Anker bedankt sich bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die gewissenhafte Arbeit.

Der Bürgermeister betritt wieder den Sitzungssaal und wird vom Vzbgm. über die einstimmige Beschlussfassung informiert.

Dieser bedankt sich beim Gemeinderat, und den Gemeindebediensteten für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde Fügen.

## **6. Beschlussfassung Jahresrechnung Gemeindegutsagrargemeinschaft 2016**

Vzbgm. Mag. Anker als Substanzverwalter erläutert die einzelnen Positionen der Jahresrechnung 2016 und Voranschlag 2017.

- Vermögensübersicht Anfangsstand € 1.673.923,52 Endstand € 1.605.594,60
- Verlust 2016 € 68.328,92 – eine für das Kalenderjahr 2016 vorgesehene Förderung in Höhe von ca. 100.000,-- ist in den ersten Tagen im Jänner 2017 überwiesen worden. Unter Berücksichtigung dieser Förderung würde das Jahr 2016 mit einem Gewinn abgeschlossen;

Die Kassaprüfung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen/Fügenberg wurde am 26.2.2017 durchgeführt. Der Kassaprüfer Mauracher Martin attestiert den Substanzverwaltern eine tadellose Haushaltsführung und stellt die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Jahresrechnung 2016 fest.

Die Jahresrechnung 2016 und der VA 2017 der Gemeindegutsagrargemeinschaft wird mit 13 Ja-Stimmen genehmigt. (2 Enthaltungen Bgm. Mag. Mainusch und Vzbgm. Mang. Anker wegen Befangenheit)

Der Bürgermeister bedankt sich bei Vzbgm. Mag. Anker. Dieser Aufgabenbereich ist sehr komplex und aufwändig.

## **7. Beschlussfassung Tarifordnung Feuerwehr**

Dem Gemeinderat liegt die Tarifordnung 2010 des Landes Tirols zur Beschlussfassung vor. Die Tarifordnung regelt die kostenersatzpflichtigen Einsatzleistungen bzw. Bereitstellungen von Geräten durch die Freiwillige Feuerwehr.

**Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:**

- Einsatzleistungen aller Art
- Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen
- Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen
- Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

### **Kostenfreiheit**

- wenn die Freiwillige Feuerwehr zur erbrachten Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist.
- bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war (Blinder Alarm).
- wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten, außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.
- Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder- Fehl- bzw. Täuschungsalarm.

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Tarifordnung des Landes-Feuerwehrverbandes einstimmig.

### **8. Aufnahmeverfahren bzw. Zuschuss f. Kinder in der alterserweiterten Gruppe**

Die Gemeinde ist auf Grund der Förderrichtlinien für den Neubau des Kindergartens verpflichtet, eine alterserweiterte Gruppe zu führen. So werden jene Kinder die beim Eintritt des Kindergartenjahres bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, nicht jedoch die Reife für einen Kindergartenbesuch besitzen, in die alterserweiterte Gruppe zugeteilt. Diese Kinder werden in der Kinderkrippe der EMU betreut. Die Gemeinde übernimmt abzüglich eines Selbstbehaltes von € 40,-- die gesamten Kosten für die Betreuung.

Im Franziskusheim wird ebenfalls eine Kinderkrippe betrieben. Diese Institution wird von der öffentlichen Hand (Gemeindeverband) betrieben. Allerdings wird derzeit für diese Krippe kein Zuschuss von der Gemeinde Fügen geleistet. Dieser Wettbewerbsnachteil führt dazu, dass die Anmeldungen in der Krippe im Altenheim stark rückläufig sind, und ein Fortbestand nicht gesichert ist.

Am Dienstag gab es mit allen Beteiligten ein gemeinsames Gespräch, indem folgende Punkte vereinbart wurden:

- Eltern deren Kinder beim Eintritt des Kindergartenjahres bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, nicht jedoch die Reife für einen Kindergartenbesuch besitzen, können wählen ob sie in der EMU oder Simalabim betreut werden. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch darauf.

- ein objektives Aufnahmeverfahren wird primär von der Kindergartenleiterin geführt. In beratender Funktion werden die Leiterinnen der Kinderkrippen und die Eltern beigezogen;
- der Elternbeitrag in Höhe von € 40,-- bleibt für das kommende Kindergartenjahr gleich. Die Deckelung der Förderung von der Gemeinde wird mit € 200,-- festgelegt.

Im Schul- und Kindergartenausschuss wurde diese Angelegenheit schon gründlich aufbereitet. Bei dieser Gelegenheit bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderätinnen Stöckl und Mag. Neuner-Opbacher für den Einsatz. Alle Beteiligten sind mit dieser Lösung einverstanden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die o.a. Regelung.

## **9. Information und Beratung Blumenschmuck**

Bgm. Mag. Mainusch verweist auf die Dringlichkeit, die öffentlichen Plätze neu zu gestalten. Als Tourismusgemeinde ist es unbedingt notwendig, dass diese Bereiche attraktiviert werden. In den letzten Jahren wurden ca. € 3.000,-- bis € 5.000,-- dafür ausgegeben. In der Umstellungsphase werden die Investitionskosten wesentlich höher ausfallen. Nach erfolgter Ausschreibung für die Erstellung eines Gestaltungskonzeptes erhielt die Fa. Kerschdorfer den Zuschlag zum Nettopreis in Höhe von € 5.800,--.

Er übergibt dem Obmann des Ausschusses für Dorfentwicklung und Dorfmarketing GR Unterlercher das Wort. Dieser erklärt, dass es gelungen ist, gemeinsam mit dem TVB eine Vereinbarung zu treffen. Die Investitionen und die laufende Betreuung werden je zur Hälfte zwischen der Gemeinde/TVB geteilt. Anhand einer Präsentation werden einige Vorschläge vorgezeigt. Bis spätestens Ende März soll eine Kostenschätzung vorliegen. Die ersten Arbeiten sollten bis zum Mai abgeschlossen werden.

Bgm. Mag. Mainusch dankt GR Unterlercher für die intensive Arbeit im Ausschuss.

## **10. Information und Beratung Vorplatzgestaltung Schloss**

Die Gemeinde hat das Schloss 2014 gekauft. Man ist bestrebt, für das geschichtsträchtige Haus eine wirtschaftlich, kulturell und touristisch sinnvolle Nutzung zu finden. Mit dem Schloss soll dem Dorfleben von Fügen neues Leben eingehaucht werden. Erschwert werden Baumaßnahmen durch die massiven Einschränkungen des Bundesdenkmalamtes.

Mit der Firma Communalp GmbH. wurden gewisse Prozesse eingeleitet. Diese werden zurzeit ausgearbeitet. Bei der Bürgerbeteiligung sind ca. 60 bis 70 Ideen von Gemeindebürgern

eingelangt. Der Prozess ist nun abgeschlossen, und die Vorschläge werden auf eine Machbarkeit überprüft.

Nun ist es aber an der Zeit konkrete Maßnahmen zu setzen. Daher ist es erforderlich ein Schlossgremium zu bilden. Dieser Rat wird aus Personen aus der Gemeindepolitik, TVB und Experten bestehen.

Folgende Personen werden vom Bürgermeister als mögliche Experten genannt:

- Andreas Braun, langjähriger Geschäftsführer der Swarovski Kristallwelten
- Christian Mikunda – wirtschaftliches Konzept, Vermarktungsstrategie
- Steiner Sarnen Schweiz AG, Dramaturgie und Inszenation
- Andre Heller – Künstler
- Vertreter von Steudltenn und Stummer Schrei als mögliche kulturelle Begleiter

Bei der Auswahl der Partner wird auch der Kostenfaktor eine wesentliche Rolle spielen.

Derzeit werden intensive Gespräche mit den Verantwortlichen des „Stummer Schrei“ und des „Stuedeltenns“ geführt. Mit dem vorhandenen Potential dieser Vereine sollte Kultur mit Nachhaltigkeit und Effizienz möglich sein. Es sollen Kulturgäste gewonnen werden, welche über die Umwegrentabilität die Wirtschaft im Ort beleben. Die konkreten Kosten eines Expertenrates werden nun durch den Bürgermeister erhoben und dem Gemeinderat vorgelegt.

Für die Gestaltung des Vorplatzes sind im Budget 2017 € 500.000,-- vorgesehen. Der erste Schritt wird der Abriss des Fidelishauses und der Werkstätte sein. Der Vorplatz sollte dann so gestaltet werden, dass im Idealfall bereits im Juli bzw. August erste Veranstaltungen abgehalten werden können. Die Investitionen sollen vorerst so gering wie möglich gehalten werden.

Für eine langfristige Lösung sollen Vorschläge von Architekten eingeholt werden.

GR Opbacher-Neuner schlägt vor, mit Arch. Stoehr (Schultz-Gruppe) in Kontakt zu treten. Bei der Vermarktung des Schlosses wäre es ratsam, die Leistung einer Agentur zu beanspruchen.

Gemeinsam mit dem Expertenrat soll bis Ende des Jahres ein brauchbares Konzept für die Nutzung des Schlosses erstellt werden.

## **11. Vermietung Obergeschoß Haus Apotheke**

Der Pächter der Dorfapotheke Mag. Glötzer zeigt Interesse, das 1.OG des Gebäudes der Dorfapotheke zu mieten. Er möchte gerne die Verkaufsfläche im EG erweitern und das Schlafzimmer in das 1.OG verlegen. Die restl. Fläche im 1. OG würde er als zusätzliches Lager verwenden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig das OG an die Dorfapotheke zu vermieten. Der Mietpreis wird noch verhandelt, soll aber zwischen Netto € 8,-- und € 10,-- betragen.

GR Unterlercher regt an, dass die leerstehenden Objekte bzw. Wohnungen der Gemeinde zu erfassen sind, und ehestmöglich einer Vermietung zugeführt werden.  
Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister hinsichtlich des Mietpreises ein Verhandlungsmandat und beschließt auf Basis des zutreffenden Mietpreises die Vermietung an Mag. Glötzer.

## **12. Beschlussfassung Verordnung Betreuungsbeitrag Schulen**

### **Verordnung der Gemeinde Fügen über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule und des SPZ Fügen**

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Beitragspflicht**

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Fügen hebt die Gemeinde Fügen Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

#### **§ 2**

##### **Betreuungsbeitrag**

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 22,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 30,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 44,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 58,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 72,00 pro Monat.

#### **§ 3**

##### **Verpflegungsbeitrag**

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 4,20 brutto pro Mittagessen.

#### **§ 4**

##### **Entrichtung der Beiträge**

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

## § 5

### Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

## 13. Verordnung lt. StVO

Es wird auf die Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Infrastruktur, Verkehr, Friedhof, kirchliche Angelegenheiten und Hochfügen vom 25.1.2017 verwiesen.

### ➤ Schneekettengebot „Loamtal“

Auf der Nagerlgasse ist im Bereich Loamtal bis Haus Kisslinger ein Schneekettengebot mit dem Zusatz „Bei Schneefahrbahn“ kundgemacht. Das Gebot ist aktuell nicht verordnet, sowie die Kundmachung lt. StVO nicht gesetzeskonform. Herr GR Zeller hat in der letzten GR Sitzung zusätzlich einen „Ausnahme vom Gebot hinsichtlich der Allradfahrzeuge“ angesprochen. Lt. Verkehrsplaner Herr Hirscher ist es gängige Praxis bergwärts auch Allradfahrzeuge dahingehend auszunehmen und empfiehlt eine Verhandlung vor Ort. Nach einer Diskussion über den rechtlichen Sachverhalt und Haftungsansprüchen ist der Ausschuss der Meinung folgenden Antrag bei der BH-Schwaz zu stellen

**Bergwärts:** Antrag eines Schneekettengebotes mit dem Zusatz bei Schnee- und Eisbildung ausgenommen Allradfahrzeuge.

**Talwärts:** Antrag eines Schneekettengebotes mit dem Zusatz bei Schnee- und Eisbildung.

Der Antrag des Ausschusses wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

### ➤ Vorrangregelungen im Gemeindegebiet im Verlaufe der B 169, L 49 und L 298

Aufgrund der Notwendigkeit der Überprüfung von bestehenden Verordnungen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrverboten, Schutzwegen, Vorrangverhältnissen, etc.) wurden von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz offensichtliche Mängel bei Verkehrsregelungen auf der L-298 Harter Landesstraße, L-49 Pankrazberg Straße im Gemeindegebiet von Fügen aufgezeigt (Schreiben BH Schwaz GZ VK-StVO-97/1-2015, GZ VK-StVO-123/1-2015) und die Gemeinde Fügen gebeten, im ersten Schritt eine grobe Mängelbehebung durchzuführen. Auf Basis dieses Sachverhaltes wurde das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter Hirschuber OG beauftragt alle bestehenden Verkehrsregelungen im Gemeindegebiet entlang der B169, L49 und L298 zu begutachten, mit dem Ziel die Rechtmäßigkeit, unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten, bei allen Zufahrten zur B169, L49 und L298 hinsichtlich Verordnung, Kundmachung und erforderlicher Bodenmarkierungen herzustellen. Das vom Ingenieurbüro ausgearbeitete Gutachten vom 11.07.2016 wurde in der Ausschusssitzung vom 25.01.2017 besprochen. Der Ausschuss für Verkehr empfiehlt umgehend die Umsetzung des vom Ingenieurbüro erhaltenen Verordnungsplanes und Beschluss der im Gutachten vom 11.07.2016 vorgeschlagenen Maßnahmen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

#### **14. Dienstbarkeitsvertrag TIWAG**

Bedingt durch den Neubau der Spieljochbahn, aber auch zur Qualitätsverbesserung ist es notwendig, dass die TIWAG vom Umspannwerk zur Talstation der Bahn eine 30 KV Leitung verlegt.

Der Bürgermeister beschreibt den Trassenverlauf lt. beiliegenden Planunterlagen.

Im Jahr 2004 hat die Gemeinde Fügen von der TIWAG das Gebäude im Dorf angekauft. Verbunden mit dem Kaufvertrag wurde eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fügen und der Tiwag abgeschlossen, wonach der Tiwag das Recht der Verlegung von unterirdisch verlegten Mittelspannungskabeln und Telekommunikationslinien auf öffentlichem Gut gestattet wird, ohne dass die Tiwag hierfür ein besonderes Entgelt zu leisten hat. Daher wird für diese Gestattung keine Entschädigung geleistet.

GR Dreier bringt vor, dass es teilweise auch möglich sei, Pressungen bzw. elektr. Bohrungen durchzuführen. Damit könnte vermieden werden, dass neu asphaltierte Straßenzügen wieder aufgerissen werden. Speziell im Bereich des Karl-Mauracher-Weg wäre diese Option zu prüfen.

GR Hotter bemängelt den Zustand der Trafostation am Marienberg. Die bestehende Anlage ist veraltet und in einem desolaten äußeren Zustand. Vielleicht besteht jetzt die Möglichkeit die Station zu verlegen bzw. zu erneuern.

Die Gemeinde räumt der Tiwag das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von Nachrichten samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 3247/6, 3138, 3191/5,

2871/1, 3100, 3115, 3121, 3122, 3123, 3178/3, 3193/1, 3205/1, 3239/1, 3252/3, 3259 und 2872/2.

Nach Abschluss der sachlichen Diskussion wird der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag einstimmig genehmigt.

Die bestehende Trafostation im Bereich des öffentlichen Spielplatzes südlich des Spargebäudes wird um ca. 10 Meter nach Süden versetzt. Im Zuge der Neuverlegung der 30 KV Leitung ist diese Maßnahme notwendig. Die Tiwag bezahlt der Gemeinde Fügen für den benötigten Grund (ca. 26 m<sup>2</sup>) eine Entschädigung in Höhe von € 10.400,--. Der frei werdende Platz wird neugestaltet.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

## 16. Allfälliges

- Bgm. Mag. Mainusch erinnert, dass auch heuer wieder die Förderung für E-Bikes von der Gemeinde genehmigt wurde. Im Voranschlag wurden 40 Fahrräder à € 150,-- berücksichtigt. Die Richtlinien bleiben gleich wie im Vorjahr. Der Gemeinderat stockt die Anzahl der geförderten E-Bikes auf 50 Stk. auf. Somit werden insgesamt € 7.500,- im Budget berücksichtigt.
- GR Mag. Pfister erinnert, dass ein Rückkauf des „ehem. Stollenbergareals“ bis spätestens 3 Jahre nach dem Tausch vom 22.7.2014 erfolgen müsste, damit sich die Gemeinde Steuern in Höhe von ca. € 40.000,-- sparen kann. Er bittet diesen Termin im Auge zu behalten.
- GR Mag. Pfister würde es begrüßen, wenn die Gemeinderäte Unterlagen für die Gemeinderatsitzungen (Verträge, Pläne, Präsentationen) mit der Einladung per E-Mail erhalten können. Eine Vorankündigung für die GR-Sitzungen wäre ebenfalls vorteilhaft. Der Bürgermeister kommt diesem Wunsch gerne nach.
- GR Unterlercher weist auf die beschädigte Skater Rampe am Sportplatz hin. Der Bürgermeister berichtet, dass die Rampen demnächst entfernt werden, und ein neues Konzept über die Gestaltung dieses Platzes ausgearbeitet wird. Er dankt dem Sportausschuss unter der Leitung von GR Hotter für die geleistete Vorarbeit.
- GR Egger spricht den renovierungsbedürftigen (nördl. und östl.) Zustand der Friedhofsmauern an. Im Zuge der Ortsgestaltung sollte man dies berücksichtigen.
- GR Dreier erkundigt sich nach den Verfahrensständen in den Rechtssachen „Stöckl“ und „Taxacher“. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass es in beiden Verfahren sehr gut für die Gemeinde aussieht, und einen positiven Ausgang der Verhandlungen erwartet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr anfallen, schließt Bürgermeister Mag. Mainusch um 23.20 die Gemeinderatssitzung.

Das Protokoll besteht aus 17 Seiten. Die Genehmigung und Unterfertigung erfolgte

am .....

Schriftführer: AL Roland Anker

.....  
Bgm. Mag. Dominik Mainusch

.....  
Vzbgm. Mag. Oliver Anker

weitere Gemeinderatsmitglieder: